

Geschäftsbesorgungsvertrag

zwischen

KoPart eG
vertreten durch
den Vorstand
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf

- nachfolgend **KoPart** genannt -

und

«Kommune»
«Straße»
«PLZ» «Ort»
vertreten durch _____

- nachfolgend **Kunde** genannt -

Präambel

KoPart bietet als Einkaufsgenossenschaft der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ihren Mitgliedskommunen an, deren Beschaffungsbedarf für bestimmte Produkte gebündelt auszuschreiben.

KoPart führt dabei die rechtskonforme Ausschreibung im Auftrag der Kommunen durch. Durch das erhöhte Beschaffungsvolumen können für die Mitgliedskommunen bessere Preise am Markt erzielt werden.

Die ausgeschriebenen Waren werden über eine webbasierte Beschaffungsplattform bestellt.

Zur Nutzung dieses Angebotes bietet die KoPart ihren Mitgliedskommunen eine Teilnahme an einem System zur Online-Katalogbestellung an.

Es stehen derzeit Kataloge aus den folgenden Produktgruppen zur Verfügung:

- Arbeitsschutzmaterialien (z. B. Arbeitshandschuhe, Schuhe, Arbeitskleidung, Mundschutz, Warnwesten)
- Atemschutz (Dräger, Auer/ MSA)
- Bettwaren (Matratzen, Bezüge, Wäsche)
- Büromaterialien (z. B. Schreibwaren, hier aber auch Lebensmittel wie Kaffee, Plätzchen etc.)
- Büro- und Konferenzmöbel
 - Schreibtische, Container, Schränke und Besuchertische
 - Konferenztische
 - Konferenzstühle
- Clix / Befestigung für Selbstbau Mund- und Nasenmaske
- Digitale Endgeräte
 - Apple Tablets und Zubehör
 - Samsung Tablets und Zubehör
 - Microsoft Tablets und Zubehör
 - Laptops
- Feuerwehrbedarf
- Hausrat (Geschirr, Besteck, Töpfe)
- KiTa-/KiGa-Bedarf (z. B. Windeln, Babynahrung, Kindertee, Pflegeprodukte, Bastelbedarf, Hygieneartikel)
- Kopierpapier
- Mund- und Nasenschutz
- Reinigungs-/Hygieneartikel (z. B. Hygienepapiere, Flüssigseife, Reinigungsmittel, Desinfektionsmittel, Müllsäcke, Seifenspender)
- Sanitätsbedarf
- Schulbedarf (z. B. Kreide, Tafelschwämme, Tafelzubehör)
- Tinte und Toner (Markenartikel / Alternativprodukte)
- Weißware (Herde, Kühlschränke, Waschmaschinen, Trockner)
- Werkzeug

Einschränkungen bestehen aktuell für den Katalog „Feuerwehrbedarf“. Hier ist der Beitritt erst nach Abschluss einer Neuausschreibung möglich.

Wünscht die Kommune eine Beschränkung auf bestimmte Kataloge, so vermerkt sie dies in obiger Liste durch Streichung des Katalogs. Die Anzahl der ausgewählten Kataloge hat keine Auswirkungen auf die unter Ziffer 6 – Vergütung aufgeführten Kosten. Weitere Warensortimente können nach Absprache in das System aufgenommen werden.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. KoPart erbringt die nach diesem Vertrag, dessen Anlagen und Nutzungsbedingungen geschuldeten Leistungen. Dafür erhält KoPart die vereinbarte Vergütung.
- 1.2. KoPart stellt die technischen Voraussetzungen zur Verfügung und übernimmt die Ausschreibung und die Auftragsabwicklung für den Katalogeinkauf, soweit hierin vereinbart. Verträge über die konkrete Bestellung einzelner Waren kommen allein zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Lieferanten zustande. Die KoPart handelt hierbei nur als Stellvertreter des Kunden.
- 1.3. Betrieb und Nutzung der Plattform für den Katalogeinkauf durch den Kunden erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieses Vertrages, dessen Anlagen und der Nutzungsbedingungen.

2. Leistungen der KoPart

- 2.1. Die KoPart übernimmt als technischer Dienstleister die Erbringung von Service- und Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Plattform für den Katalogeinkauf. Sofern nicht hierin abweichend vereinbart, wird die KoPart für die Lieferanten weder als Stellvertreter, Bote noch als sonstiger Beauftragter oder Handelsmakler tätig.
- 2.2. Die KoPart vergibt für jedes Los der o. g. Produktgruppen grundsätzlich nur einen Rahmenvertrag über den gebündelten Bedarf der teilnehmenden Kommunen. Ausnahmen können sich aus vergaberechtlichen Gründen ergeben.
- 2.3. Bei Vertragsbeginn wird dem Kunden der KoPart ein personalisierter, in Gruppen definierter Shop auf der Plattform für den Katalogeinkauf eingerichtet, der die Waren gemäß den vereinbarten Katalogen enthält. Die Artikel werden nach der eCI@ssifizierung gelistet und für den Kunden im Internet unter der Adresse <https://ws.tek-service.de/shop/kopart> zur Verfügung gestellt. Über die getätigten Bedarfsanforderungen erhält der Kunde einmal monatlich eine Auswertung. Sobald die technischen Voraussetzungen geschaffen sind, dass der Kunde sich die Auswertungen selbst über das System ziehen kann (voraussichtlich über den Admin-Zugang), entfällt diese Verpflichtung der KoPart.
- 2.4. Die beim Kunden üblichen Bestellberechtigungen und Mitzeichnungsverpflichtungen werden im Bestellverfahren über Genehmigungskonzepte abgebildet.

- 2.5. Die KoPart übernimmt für den Kunden die Bedarfsabwicklung nach den vergebenen Rahmenverträgen. Auf Anfrage bindet die KoPart auch lokale Lieferanten des Kunden ein. Die KoPart bietet auf Anfrage auch die elektronische Einbindung der Lieferanten an, um ERP Daten direkt zu übertragen, sofern die Formate durch die Plattform für den Katalogeinkauf unterstützt werden.
- 2.6. Die KoPart wird Artikel, die nicht von der Ausschreibung abgedeckt sind, aber zu einem ausgeschriebenen Rahmenvertrag passen, auf Anfrage des Kunden (Artikelanfragen) beim Lieferanten der Ausschreibung/Rahmenvertrag anfragen. Das entsprechende Angebot wird die KoPart dann in den elektronischen Katalog einpflegen, so dass der Artikel abgerufen werden kann.
- 2.7. Änderungswünsche des Kunden hinsichtlich der Berechtigungen der kommunalen Mitarbeiter wird die KoPart auf Meldung einarbeiten, sofern diese im Rahmen der vorhandenen Funktionalität umgesetzt werden können. Darüber hinausgehende Änderungswünsche des Kunden nimmt die KoPart entgegen und wird diese prüfen. Die KoPart ist nicht verpflichtet, kundenspezifische, mit der jeweils aktuellen Plattform nicht kompatible Änderungen und Anpassungen in der Plattform umzusetzen. Alle Rechte an Änderungen und Anpassungen der Plattform, welche von der KoPart übernommen und in der Plattform umgesetzt werden, liegen alleine bei der KoPart und ihren Subunternehmern.
- 2.8. Der Kunde hat im Rahmen der technischen Möglichkeiten jederzeit Zugriff auf seine Bestelldaten. Ein Zugriff auf diese Daten durch andere Kunden der KoPart oder Dritte ist nicht möglich. Der Kunde kann die Daten einsehen.
- 2.9. Die KoPart wird in Abstimmung mit den Kunden regelmäßig, mindestens jedoch alle vier Jahre, die Rahmenverträge neu ausschreiben, um eine kontinuierliche Belieferung ihrer Vertragspartner zu gewährleisten.
- 2.10. Wird das Vergabeverfahren für die Rahmenverträge durch einen Verfahrensbeteiligten angegriffen, wird die KoPart das Vergabenachprüfungsverfahren weisungsunabhängig und in eigener Verantwortung führen.
- 2.11. Zur Erfüllung der Leistungspflichten der KoPart darf sich diese der Unterstützung von Subunternehmern bedienen. Eine Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Subunternehmer entsteht zu keinem Zeitpunkt des Vertrages.

3. Pflichten des Kunden

- 3.1. Der Kunde wickelt seinen Einkaufsbedarf für die Warengruppen (Kataloge) über das System der KoPart ab. Er verpflichtet sich, seine Mitarbeiter durch geeignete Maßnahmen dazu anzuhalten, das zur Verfügung gestellte System zu nutzen.
- 3.2. Der Kunde benennt eine Person als Administrator, der mit erweiterten Einsichts- und Bearbeitungsrechten die weiteren Nutzer des Kunden verwaltet. Der Administrator ist im Rahmen der Ersteinrichtung verpflichtend anzulegen.

- 3.3. Der Kunde teilt der KoPart vor Beginn des Aufbaus des Bestellsystems mit,
- welche seiner Mitarbeiter Zugriff auf das System des Katalogeinkaufs haben sollen,
 - welchen Kostenstellen diese zugeordnet werden,
 - welche finanziellen Grenzen oder personellen (Mit-)Zeichnungsbefugnisse ggf. für diese gelten sollen,
 - wer als Administrator (Admin) eingerichtet wird (dieser hat erweiterte Einsichts- und Bearbeitungsrechte),
 - die zentrale Stelle für die Rechnungsübermittlung und
 - wer Ansprechpartner für den Katalogeinkauf wird; dieser erhält die Monatsberichte. Dies kann auch der Admin sein.

Die Ermittlung dieser Bestellstruktur erfolgt über ein von der KoPart zur Verfügung gestelltes Formular. Der Kunde haftet für die korrekte Übermittlung der Daten.

- 3.4. Jeder bestellberechtigte Nutzer des Kunden muss sich vor Nutzung registrieren. Bei Vertragsbeginn erhalten die bestellberechtigten Nutzer nach Anlegen der Kundenstruktur im Bestellsystem ein Passwort, mit dem jeder bestellberechtigte Nutzer Zugriff auf das Bestellsystem hat, um seine Bestellungen mittels eines elektronischen Bestellformulars zu übermitteln. Jeder Nutzer kann individuell sein Passwort ändern. Das Risiko des Missbrauchs des Passwortes trägt der Kunde. Der Kunde verpflichtet sich, nur notwendige Besteller zu registrieren und mitzuteilen, wenn angelegte Besteller wieder gelöscht werden können, um das Datenvolumen zu reduzieren.
- 3.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Zugangsberechtigung nach Nr. 3.4 dieses Vertrages an Dritte weiterzugeben. Die Zugangsdaten sind vor Kenntnisnahme, dem Zugriff und der Verwendung durch Dritte zu schützen. Nutzer sind entsprechend zu verpflichten.
- 3.6. Der Kunde übermittelt der KoPart mittels eines elektronischen Bestellformulars seinen Bedarf. Mit Eingang des Bestellformulars bei der KoPart ist die Bestellung verbindlich abgegeben. Die KoPart gibt diese an den Lieferanten weiter. Der Auftrag wird dabei vom Kunden an den Lieferanten erteilt. Die Warenrechnung wird, aufgegliedert nach Kostenstellen/-trägern, in der Regel monatlich erstellt und ist direkt vom Kunden an den Lieferanten zu bezahlen.
- 3.7. Der Kunde wird der KoPart alle für die Auftragsabwicklung erforderlichen Daten zur Kenntnis geben, insbesondere die KoPart unverzüglich darüber informieren, falls die Ware nicht zum vereinbarten Liefertermin, nicht in der vereinbarten Menge oder Qualität (betrifft nur Qualitätsmängel, die zum Zeitpunkt der Lieferung erkannt wurden) geliefert wurde. Die Mängelanzeige erfolgt über das im Shop zur Verfügung gestellte Tool „Reklamationen“. Die KoPart kann im Einzelfall unterstützend tätig werden. Hierbei eventuell entstehende Kosten trägt der Kunde (s. Anlage 2).

Die weitergehende Bearbeitung von Pflichtverletzungen des Lieferanten und Wahrnehmung der Interessen des Kunden, sofern eine Reklamation über das Tool „Reklamationen“ oder die KoPart selbst keinen Erfolg hatte, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich, wie z. B. Lieferverzug, Mahnung, Fristsetzung mit oder ohne Ablehnungsandrohung, Unmöglichkeit und von Mängelrügen, gehört nicht zum Vertragsumfang.

Die KoPart hat hierfür nicht einzustehen. Der Kunde hat seine dahingehenden Rechte und Pflichten selbst und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Die zur Wahrnehmung der Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen stellt die KoPart dem Kunden nach Aufforderung unentgeltlich zur Verfügung.

4. Datenverwaltung

- 4.1. Die KoPart wertet die Daten des Kunden monatlich sowie am Ende des Kalenderjahres aus und übermittelt diese nach Absprache elektronisch an den Kunden, vgl. Nr. 2.3 dieses Vertrages.
- 4.2. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt die Programmierung/Installierung einer XML-Schnittstelle oder anderer Schnittstellen für die Übertragung der in Nr. 4.1 dieses Vertrages genannten Daten ins System des Kunden erforderlich oder wünschenswert sein, so ist die Programmierung dieser Schnittstelle Sache des Kunden.
- 4.3. Der Kunde übermittelt die Artikel- und Bestellerstammdaten ausschließlich nach Vorgabe der KoPart in der gewünschten Form.

5. Datenbankschutz und Nutzungsrechte

- 5.1. Elektronische Leistungsverzeichnisse und Auswertungen gemäß Nr. 4.1 dieses Vertrages sind als Datenbankenwerke im Sinne des § 4 Abs. 2 UrhG sowie als Datenbank im Sinne des § 87a UrhG, nachfolgend gemeinsam kurz Datenbank, urheberrechtlich geschützt. Die KoPart bzw. ihre Subunternehmer sind Hersteller und Rechteinhaber der Datenbank.
- 5.2. Die KoPart räumt dem Kunden das einfache, auf die Dauer des Vertrages befristete, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Datenbank vertragsgemäß zu nutzen. Das schließt das Recht ein, elektronische Leistungsbeschreibungen/Leistungsverzeichnisse und Auswertungen für den eigenen Gebrauch zu nutzen und zu diesem Zwecke abzuspeichern, elektronisch zu vervielfältigen oder auszudrucken. Jede darüber hinausgehende Nutzung ist unzulässig. Es ist dem Kunden insbesondere nicht gestattet, die geschützten Leistungsbeschreibungen /Leistungsverzeichnisse für eigene Ausschreibungen zu nutzen und Auswertungen Dritten in elektronischer Form, als Ausdruck oder sonst wie zu überlassen oder diese an die Bedürfnisse des Dritten zum Zwecke der Nutzung durch diesen anzupassen. Jede kommerzielle Nutzung und/oder Verwertung durch Dritte ist untersagt.

- 5.3. Die KoPart und ihre Subunternehmer sind berechtigt, die zur Nutzung sowie zur kontinuierlichen Verbesserung der Plattform für den Katalogeinkauf erforderlichen Zugangs-, Vertrags-, Transaktions-, Geschäfts- und Unternehmensdaten („Plattformdaten“) zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu übersetzen und zu übermitteln. Diese Berechtigung bezieht sich allein auf die von der KoPart und ihren Subunternehmern hausintern initiierte Fortentwicklung des Entwicklungs-, Test- und Produktivsystems.
- 5.4. Domainnamen, Wort- und/oder Bildmarken sowie der Handelsname der KoPart und ihrer Subunternehmer sind rechtlich geschützt. Alle sonstigen in den Diensten der KoPart erscheinenden Marken oder Kennzeichen sind nicht geistiges Eigentum der KoPart. Die Rechte der jeweiligen Inhaber bleiben vorbehalten.
- 5.5. Die KoPart behält sich alle Eigentums- und Nutzungsrechte an der Gestaltung der e-Procurement Plattform vor.
- 5.6. Die KoPart und ihre Subunternehmer beachten die geltenden europarechtlichen und nationalen Datenschutzvorschriften. Personenbezogene Daten werden von der KoPart und ihren Subunternehmern vertraulich behandelt und ausschließlich zu Abrechnungszwecken und zur Erbringung der Dienstleistungen erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Kunde hat das Recht, über die von ihm zur Verfügung gestellten Daten Auskunft zu verlangen und diese zu berichtigen.

6. Vergütung

- 6.1. Die KoPart erhält für ihre Tätigkeit eine Vergütung gemäß der Anlage 2 dieses Vertrages, welche integraler Bestandteil dieses Vertrages wird.
- 6.2. Der Kunde verpflichtet sich, für die Nutzung des Systems monatlich einen Grundpreis von 100,00 € bei unter 25.000 Einwohnern bzw. von 200,00 € bei über 25.000 Einwohnern zu zahlen. Übersteigt das monatliche Bestellvolumen einen Betrag von 1.000,00 € bzw. 2.000,00 €, fällt der jeweilige Grundpreis für diesen Monat nicht an (s. hierzu Begriffsbestimmungen Anlage 2). Beginnt oder endet der Vertrag nicht zum 01.01. bzw. 31.12. eines Kalenderjahres, wird der Grundpreis hinsichtlich des anteiligen Rumpfbjahres betrachtet.

Für die Kataloge „Digitale Endgeräte“ gilt eine **Sonderregelung**, die in Anlage 2 Nr. 3 aufgeführt ist.
- 6.3. Die KoPart ist berechtigt, die Preise für ihre Sonderleistungen nach Anlage 2 Nr. 2 dem Markt anzupassen. Verlangt die KoPart eine Preiserhöhung, wird diese zum nächsten Quartal nach Bekanntgabe der Preiserhöhung wirksam. Ist der Kunde mit der Preiserhöhung nicht einverstanden, steht ihm ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß Nr. 10.2 dieses Vertrages zu.
- 6.4. Weder die KoPart, noch ihre Subunternehmer akzeptieren eine Lieferantenprovision, damit die Unabhängigkeit bei deren Auswahl sichergestellt ist.

7. Abrechnung und Fälligkeit

- 7.1. KoPart wird die vereinbarten Entgelte auf einer vierteljährlichen Basis erheben und einfordern, sofern nachfolgend nichts anderes vereinbart wird.
- 7.2. Der Grundpreis nach Anlage 2 Nr. 1 wird mit der letzten Quartalsrechnung eines Kalenderjahres geltend gemacht.
- 7.3. Einmalige Leistungen nach Anlage 2 Nr. 2 werden über eine separate Rechnung geltend gemacht oder auf der Quartalsrechnung separat ausgewiesen.
- 7.4. Alle Abrechnungen der KoPart werden zentral an eine vom Kunden zu bestimmende Stelle versandt. Die Rechnung ist ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Sofern der in der Rechnung genannte Zeitraum hiervon abweicht, gilt dieser.

8. Geheimhaltung

- 8.1. Die KoPart und ihre Subunternehmer werden die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kunden vertraulich behandeln und weder für eigene Zwecke verwerten noch Dritten mitteilen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages für die Dauer von fünf Jahren fort. Mitarbeiter der KoPart und ihrer Subunternehmer werden im Rahmen ihrer Arbeitsverträge im gleichen Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet.
- 8.2. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die er im Zusammenhang mit der Anbahnung dieses Vertrages, des Abschlusses sowie der Umsetzung von der KoPart erhalten hat, seien sie technischer, finanzieller, rechtlicher und sonstiger geschäftlicher Natur und die Entwicklung, Herstellung, Anwendung, Vertrieb, Service oder sonstige Einzelheiten des Geschäftsbetriebes betreffend, streng geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 8.3. Leistungsverzeichnisse und andere Auswertungen sind ausschließlich für den Kunden zur weiteren Be- und Verarbeitung durch ihn bestimmt. Eine Weitergabe der Dateien in elektronischer oder als Ausdruck in körperlicher Form an Dritte, die nicht Kunde der KoPart sind, ist nicht zulässig.
- 8.4. Die KoPart erhebt und verarbeitet personenbezogenen Daten des Kunden nur, soweit dies für die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Geschäftsverhältnisses erforderlich ist (§ 26 BDSG).

9. Gewährleistung und Haftung

- 9.1. Der Kunde erkennt an, dass eine 100%ige Verfügbarkeit der Plattform für den Katalogeinkauf technisch nicht zu realisieren ist. Die KoPart gewährleistet daher nicht, dass die Plattform für den Katalogeinkauf jederzeit erreichbar und fehlerfrei ist. Die KoPart behält sich vor, Änderungen des Dienstes und der technischen Umgebung

vorzunehmen, sofern dies den vertraglich geschuldeten Leistungsumfang aufrechterhält, zur Verbesserung des Dienstes notwendig ist und/oder der technischen Weiterentwicklung Rechnung trägt. Sie wird Wartungsarbeiten soweit möglich und zumutbar im Voraus ankündigen, um den Kunden möglichst wenig zu beeinträchtigen.

- 9.2. Die KoPart wird die übernommenen Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt erfüllen. Sie haftet nicht für den Erfolg ihrer Tätigkeit, insbesondere nicht für ein Verhalten des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen.
- 9.3. Für Datenverlust haftet die KoPart nur, soweit keine ordnungsgemäße Sicherung der Daten, die in der Regel täglich erfolgt, durchgeführt wurde. Die KoPart haftet nicht für eine fehlerhafte Datenübermittlung, es sei denn, die KoPart oder ihre Subunternehmer haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.
- 9.4. Die KoPart haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für leichte Fahrlässigkeit jedoch nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Die KoPart haftet bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer vertraglichen Hauptpflicht höchstens im Umfang des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Die Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

10. Vertragsdauer und Ausgleich

- 10.1. Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. jeden Jahres, erstmals zum 31.12. des Jahres, das auf das Jahr des Vertragsschlusses folgt, gekündigt werden.
- 10.2. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, soweit der Kündigungsgrund nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch die andere Partei beseitigt wird.

11. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Düsseldorf.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Änderungen dieses Vertrages einschließlich dieser Formklausel bedürfen der Textform.
- 12.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 12.3. Der Vertrag enthält folgende Anlagen:

Anlage 1: Regelung des Zugangs zur EDV der KoPart
Anlage 2: Vergütung

Sie sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Die Anlagen werden bei Bedarf aktualisiert.

Düsseldorf,

«Ort»,

KoPart eG

«Kommune»

Anlage 1: Regelungen des Zugangs der EDV zur KoPart

Der Kunde wird die Namen der bestellberechtigten Mitarbeiter vorbereiten und in der vereinbarten Datenstruktur an die KoPart liefern.

Diese Liste der bestellberechtigten Mitarbeiter wird Teil der Anlage 1 und damit Vertragsbestandteil.

Änderungen der Grunddaten wird die KoPart nach Meldung des Kunden rechtzeitig mitteilen und anpassen. Die hierbei entstehenden Kosten nach Anlage 2 trägt der Kunde.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die personenbezogene Zugangsberechtigung an nicht benannte Mitarbeiter oder Dritte weiterzugeben.

Anlage 2: Vergütung

Begriffsbestimmungen

Bereitstellungspreis: Preis für die technische Zurverfügungstellung des Systems, Einrichtung des Administrators; wird nach Pauschalbeträgen abgerechnet; Abrechnung zum Quartalsende nach Abschluss der Einrichtung

Einrichtungspreis: Preis für die technische Einrichtung des Systems mit Bestellern, weiteren Administratoren etc.; wird nach Pauschalbeträgen abgerechnet; Abrechnung zum Quartalsende nach Abschluss der Einrichtung

Betreuungspreis: Preis für die Unterhaltung und Betreuung des Systems; bestehend aus einem Grundpreis und der Umsatzbeteiligung

Grundpreis: Preis für die Unterhaltung und Betreuung des Systems (Vorhaltekosten), der in Abhängigkeit von dem gesamten Bestellvolumen der Kommune anfällt bzw. entfallen kann. Der Grundpreis versteht sich als Monatspreis, die Verrechnung erfolgt jedoch auf das gesamte Jahr gesehen.

Beispiel: Die Musterstadt hat 15.000 Einwohner. Sie zahlt somit einen Grundpreis von 100,00 €/Monat. Wenn sie ein Jahresbestellvolumen von 12.000,00 € erreicht, entfällt der Grundpreis komplett. Erreicht sie jedoch zum Stichtag 31.12. nur ein Jahresbestellvolumen von 4.000,00 €, muss sie einen Grundpreis von 800,00 € entrichten, der einem Anteil von acht Monaten entspricht, für die „nicht genug“ bestellt wurde; Abrechnung zum Ende des Jahres über die letzte Quartalsrechnung

Umsatzbeteiligung: Preis für die Unterhaltung und Betreuung des Systems, der in Abhängigkeit von dem Bestellvolumen der Kommune anfällt und 8,41 % (netto) bzw. nach der Sonderregelung unter 3. 3,45 % (netto) beträgt; Abrechnung zum jeweiligen Quartalsende

Sonderleistungen: Leistungen nach Nr. 2 der Anlage 2, die nicht bereits über den Einrichtungspreis bzw. den Bereitstellungspreis angefordert werden; Abrechnung zum Quartalsende nach Abschluss der Einrichtung

1. Für die Einrichtung und Bereitstellung des Systems beim Kunden erhält die KoPart:

Bereitstellungspreis		Beträge in €
Bereitstellungspreis je anzulegender Verwaltung größer > 25.000 Einwohner	einmalig	200,00
Bereitstellungspreis je anzulegender Verwaltung kleiner < 25.000 Einwohner	einmalig	100,00
Administrator	einmalig	50,00
Einrichtungspreis		
je weiterem Administrator	einmalig	50,00
je Besteller*	einmalig	30,50
je Kostenstelle*	einmalig	15,50
Betreuungspreis		
Grundpreis je Verwaltung größer > 25.000 Einwohner	Jährlich	200,00/Monat
Grundpreis je Verwaltung kleiner < 25.000 Einwohner	Jährlich	100,00/Monat
Umsatzbeteiligung	Vierteljährlich, prozentual am Brutto -Bestellumsatz	8,41 %
Umsatzbeteiligung Katalog digitale Endgeräte	Vierteljährlich, prozentual am Brutto -Bestellumsatz	3,45 %

Bei den Preisen handelt es sich um Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer

(* Die Einrichtung dieser Positionen ist bis auf weiteres kostenfrei. Für weitere Positionen beachten Sie bitte Punkt 2.)

2. Folgende Sonderleistungen werden separat vergütet, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Einrichtung des Systems vergütet wurden:

Einrichtung je Bedarfsträger/Besteller*	30,50 €
Einrichtung jedes zusätzlichen Administrators	50,00 €
Einrichtung je Kostenstelle*	15,50 €
Einrichtung je Genehmiger	Abrechnung nach Aufwand
Einrichten eines Genehmigungskonzeptes	Abrechnung nach Aufwand
Änderung der Bestellerstammdaten je Besteller/Kostenstelle/Kostenträger	15,50 €
Bearbeitung einer Reklamation	13,50 €
Programmierung einer Schnittstelle zur Datenübergabe in die Finanzsoftware des Kunden	Abrechnung nach Aufwand
Monatliche Kosten einer Schnittstelle zur Datenübergabe in die Finanzsoftware des Kunden	Abrechnung nach Aufwand
Vor-Ort Workshop (erste Einführungsschulung ist kostenlos)	950,00 €
Stundensatz Programmieraufwand und Beratungsleistungen	120,00 €
Stundensatz sonstige Dienstleistungen	118,75 €
Fahrkostenpauschale pro Fahrkilometer	0,85 €
Bei den Preisen handelt es sich um Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer	

(* Die Einrichtung dieser Positionen ist bis auf weiteres kostenfrei.)

3. Sonderregelung für die Kataloge „Digitale Endgeräte“

Für Bestellungen aus diesen Katalogen gilt abweichend von Ziffer 1 dieser Anlage eine prozentuale Umsatzbeteiligung am Brutto-Bestellumsatz in Höhe von lediglich 3,45 % netto zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Grundpreisregelung der Ziffer 1 dieser Anlage gilt nur, wenn neben den Katalogen über „Digitale Endgeräte“ weitere Kataloge genutzt werden.

Der Einrichtungspreis bleibt gleich.

Die folgenden Leistungen sind in den vorstehenden Vergütungen nach Ziff. 1 enthalten.

Bereitstellungspreis:

- Jeder Kunde wird als eigener Debitor angelegt.
- Jedem Debitor wird die Einstiegsseite der KoPart zugeordnet.
- Anlage eines Administrators, der erweiterte Einsichts- und Bearbeitungsrechte hat.

Einrichtungspreis:

- Das Anlegen von Bestellern und weiteren Administratoren gemäß Vorgaben des Kunden in Rücksprache mit der KoPart (Excellisten zur Erfassung).
- Das Anlegen von Kostenstellen nach Vorgaben des Kunden in Rücksprache mit der KoPart (Excellisten zur Erfassung).
- Je Kostenstelle werden eine Lieferadresse und eine Rechnungsadresse angelegt.
- Jeder Kostenstelle wird ein Kostenträger zugeordnet (wenn Kostenträger nicht bekannt, dann Kostenträger = Kostenstelle).

Betreuungspreis:

- Vergaberechtskonforme Ausschreibung und Vergabe der für die Abwicklung des Katalogeinkaufs notwendigen Rahmenverträge
- Erstellung der Leistungsverzeichnisse
- Einrichtung und Aktualisierung der Kataloge nach erfolgter Ausschreibung/Vergabe der Rahmenverträge
- Je Lieferant Einrichten der Bestellweiterleitung nach Vorgabe (z. B. sofort, oder einmal täglich etc.)
- Weiterleitungen der Bestellungen an die Lieferanten
- Entgegennahme von Anfragen über das Shopsystem (Artikelanfragen) und Weiterleitung an die Lieferanten zur weiteren Bearbeitung. Nach erfolgtem Anfrageprozess der KoPart: Entgegennahme der bearbeiteten Anfragen nach Vorgabe der KoPart und Einstellung/ Freischaltung im System.
- Erstellung von Monatsberichten
- Bestandskundenbetreuung und Qualitätsanalyse